**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 12 (1861)

Heft: 5

**Artikel:** Auszüge aus alten Forstgesetzen [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-763095

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

8) Sehr starke Aeste dürfen nicht ganz weggenommen werden, sondern man muß sich begnügen, die am dichtesten belaubten Zweige ders selben zu entfernen.

Der Wichtigkeit wegen, welche die Frage der Aufästung für die Forstwirthschaft hat, verdient sie, durch Untersuchungen, aus welchen gültige Folgerungen gezogen werden können, studirt zu werden. Wesentlich ist es, nicht aus dem Auge zu verlieren, daß die Beobachtungen zu falschen Resultaten führen mußten und keine Bedeutung hätten, wenn sie sich auf Stämme gründeten, welche durch Arbeiter aufgeästet wurden, die nicht im Stande waren, die Arbeit vorschriftsgemäß auszusühren.

Pruntrut den 20. Juni 1860.

F. Amuat.

# Auszüge aus alten Forstgesetzen.

(Fortsetzung.)

Reunzehnter Articel. Bon gehegten oder verbothenen Schlägen.

Alle neu abgeholzte Pläte sollen von unserm Forstamt ins Geheg geschlagen werden, bis der junge Anflug boch genug senn wird, daß ihm das Bieh durch das Wenden feinen Schaden mehr zufügen fann, wie solches hieoben am 5. Artickel schon verordnet ist. Ueberdem verbiethen wir männiglich in dergleichen Schlägen mit der Sichel, oder mit der Sense, oder auf andere Weise zu grasen, damit die Reimen und Spröß= linge nicht beschädiget werden. Nicht weniger soll verbothen seyn, zum Garbenbinden oder anderem Gebrauch Weiden oder Bander barinn gu hauen, um fo mehr, als es in den Bergmatten und lebendigen Sägen Hafelstauden genug giebt, die zu solcherley Gebräuchen taugen. Damit nun jedermann wissen und gewarnet senn möge, wo und welcher Wald= bezirk in dem Berboth stehe, so soll das Berboth zuerst genugsam ver= fündet, sodann an einem Uft des Schlags ein Strohwisch angebunden werden. Wird dieses einmal geschehen senn, so mag hinnach das darinn ergriffene Dieh ohne alles Bedenken gepfändet werden. Wann also die Gemeinden fich außer Gefahr ftellen wollen, in Strafen zu verfallen, fo wird ihrem eigenen Rugen gar wohl vorgesehen senn, wann sie zu Ber= hütung eines allzu leichten Zugangs oder Gintritts die verbothenen Schläge

umhagen, oder wann es bergichte Derter sind, selbe verzäunen, ganz ebene Plätze aber mit einem Graben umgeben.

Damit aber durch derley Häg oder Zäune nicht ein zweyter Schaden erwachse, so sollen die Gemeinden nichts anders als Dörner und sonst abgängiges Holz dazu brauchen. Mit allem dem mögen dennoch die Gräben nicht viel helfen, wenn sie nicht wenigstens 3 Schuhe tief und 4 Schuhe breit gemacht werden.

Alles Bieh, so in einem Schlag wendet und darinn angetroffen wird, soll gepfändet und vom Stück 15 Schilling bezahlt werden. It das Vieh von einem Sohn, einem Wansen oder von einem Dienstbothen ins besondere gehütet worden, so soll der Meister, Hausvater oder Vorsmünder anstatt des Hirten um die Straf belanget werden, gleichwohl aber ihm an den Hirten seine Schadloshaltung zu suchen und sich auf dessen Güter oder Lohn zu erholen vorbehalten sehn. Wann aber das Vieh der Hut und Wache des Gemeindshirten anvertraut gewesen, und dieser die Straf zu zahlen außer Stand ist, so soll die Gemeind für den begangenen Frevel gut zu stehen und selben zu büßen haben.

Wer in einem Schlag an einem Frevel entweder mit Grasen oder mit Band= oder anderem Holzhauen ergriffen wird, der soll um 3 Pfund und wo er dasselbige Jahr zum zweytenmal an dergleichen Freveln ertappt würde um das Doppelte gestraft werden.

# 3 mangigfter Artidel.

# Beschneidung miggewachsener oder sonst verfröpfter Erdsprößlinge.

Dafern ein Schlag von dem Vieh also übel zugerichtet worden wäre, daß er meistentheils nur übel gewachsene und verkröpfte Erdsprößlinge hervorbrächte, so soll unser Forstamt besorget senn, daß derley Mißgewächse beschnitten und hart von dem Boden weggehauen sofort der Schlag wiederum geheget werde.

# 3 wey und zwanzigster Artidel.

# Vom Eichenholz.

Das Eichenholz ist eines der nütlichsten und kostbarsten Hölzer; weil selbes einestheils wegen seiner Eigenschaft zu allerhand Gebräuchen tauget, anderntheils aber weil die Frucht, so der Eichbaum trägt, zur Schwein= mast ohne Vergleichung die allerbeste ist. Dieses Holz wächst meisten= theils auf der Ebene und auf nicht gar erhabenen Hügeln. Es wächst

auch gern unten an Bergen, absonderlich an Halden, wo die Mittagssonne zutrifft, jedoch nur bis auf eine gewisse Höhe: in hohen Bergen aber ist dergleichen niemals anzutreffen.

Die Eichwälder haben diesen besondern Nuten und Bortheil, daß der Weydgang daneben bestehen kann, wo hingegen in allen andern wohl bewachsenen Waldungen das Gras ersticket und nicht wachsen kann; weß-wegen diesenigen Gemeinden und Partifularen, die diesen Vortheil haben, zu derley Holz nicht Sorg genug tragen können. Es muß daher selbes ausgewählet, niemals aber schlagweis gehauen werden, es wäre denn Sach, daß in Gemeinden, wo es fein Tannenholz giebt, man für gut befände, einen gewissen Bezirf zum Bauholz zu wiedmen, welchenfalls selbes in ordentliche Schläge abgetheilt werden kann, damit es dicht und in der Geräde auswachsen, mithin zum Bauen desto tüchtiger werden möge. Für Brennholz aber soll kein Sichbaum gefället werden, er sehe denn überständig und auf seinem Abnahm, welches entweder aus dem Gipfel oder aus den dürren Aesten erkennet werden muß.

Es sollen auch die Forstknechte derley alte ruckwüchsige Eichbäume zu keiner andern Zeit auszeichnen, als im Sommer, wo das Laub noch daran hängt, damit sie hinnach in der hieoben vorgeschriebenen Zeit gestället werden können; denn im Winter, wo der Baum keine Blätter hat, mögen die grünen Aeste von den dürren nicht so leicht unterschieden werden.

Ein Gemeindsgenoß soll für einen Eichbaum, der ihm unentgeltlich verabgabet wird, drei junge Eichen pflanzen. Wann er aber einen solchen Eichbaum mit Geld um einen leidlichen Preis, wie es an einigen Orten der Brauch ist, bezahlt, so soll er deren nur zwen zu pflanzen gehalten sehn.

Wann in einem Eichenwald die Bäume rar sind und einer allzuweit von dem andern steht, oder wosern es hin und wieder leere Flächen darinnen gäbe, so soll ein jeder Gemeindseinwohner schuldig sehn, eine junge Eiche von erforderlichem Alter zu pflanzen und ein jeder Neusgeheuratheter soll im ersten Jahr seines Ehestandes deren 3 pflanzen und damit also fortgefahren werden, bis der Wald wieder geheget und vollstommen angebauet sehn wird, und dieses alles ben 1 Pfund Straf vom Stuck wider die Ungehorsamen.

# Drep und zwanzigster Articel. Eichelgärten.

In jeder Gemeind, wo Eichenholz zu wachsen pflegt, soll von diesen Holz ein Garten oder Saamenschul angeleget werden. Diese nun werden auf zweherlen Arten gemacht: erstlich durch das Bepflügen oder Ansaen eines gewissen Bezirks, nachdem selber zuvor umgeackert oder umgehacket und mit einem Graben, der dreh Schuhe tief und vier Schuhe breit sehn soll, umgeben worden.

Die andere Art, welche leichter ist, bestehet darinn wann ein gewisser Bezirk in einem Eichenwalde, wo viele Keimen zu sehen sind, blos mit einem Hag umfangen wird. Dieses eräugnet sich an den Orten, wo die Schweine während dem Ackerich gewühlet und gebrochen haben: und eben an derley Pläten gerathen die Eichelgärten am allerbesten und ohne Mühe, weil selbe die Natur selbst hervorbringt und alle übrige Sorgsalt nur darauf ankömmt, daß solche Pläte vor dem Jahn des Biehs hinslänglich verwahret werden. Es können zwar dergleichen junge Schößslinge nach der Stellung, worinn sich die meisten besinden, nämlich unter dem Schatten großer Eichen, nicht so gar hoch auswachsen; doch aber werden sie in mehr oder weniger Zeit, nachdem je der Boden gut oder schlimm ist, allzeit stark genug, daß man selbe an andere Oerter, die Hegens vonnöthen haben, versehen kann.

Bis nun die Eichelgärten einmal zu ihrem gebührenden Wachsthum gelangen, so sindet man indessen in allen zu dichten Schlägen da und dort etwelche junge Eichbäumlein, welche zum Versetzen tauglich sind und zu diesem End von unsern Forstbedienten den Einwohnern der Oerter entweder im Herbst oder im Frühjahr, bevor der Saft wieder in das Holz schlägt, angewiesen werden können: doch aber sollen derley Versetzlinge niemals an lichten Plätzen genommen werden; maßen es besser ist, daß diese in ihrer ursprünglichen Wachsstelle belassen, als mit Gesahr ihres Abstands und Verderbens anderswohin versetzet werden.

Wo übrigens wir gegen die Beschädiger der Eichelgärten die nämliche Strafen verhängen, welche im 19. Artickel wegen der Schlägen angesetzt sind.

# Vier und zwanzigster Artickel. Vom Saamen und wie man säen müsse.

Vor allen Dingen muß die Erde, so man besämen will, behörig zubereitet werden. Wann folglich in einem Wald eine leere und unge-mässene Fläche von einer beträchtlichen Weite sich besindet, worauf weder Stöcke noch Wurzeln sind, so muß das Erdreich vorderst mit einem gemeinen Pflug geackert werden, hingegen aber an Orten, wo noch Stöcke stehen, ist das vorträglichste, das man sich der Haue oder Hacken bediene, wie man auf den Reutenen es zu thun pflegt, doch aber ohne Feuer.

Um nun dieses mit geringeren Kösten auszurichten, so wird es wohl einige Partifularen geben, welche sich dazu werden gebrauchen laffen, wenn ihnen gestattet wird, daß sie Frucht darauf saen und selbe zwen Jahre nach einander mit der Obligenheit nuten darfen, daß fie dieß Erdrich für das dritte Jahr ackern sollen. Jedermann weiß, daß die Gicheln und Bücheln in dem Weinmonath zeitig find, und daß man folche in demselben Monath sich anschaffen soll; sie müssen aber von dem Baum weder abgebrochen noch abgeschlagen werden, sondern man muß zuwarten, bis sie von sich selbst abfallen und felbe erft alsdann auflesen; denn sonst wäre zu besorgen, daß man sie zu grün und folglich noch unzeitig einheben möchte. Man muß fie auch in dem Berbst oder Spat= jahr faen. Einige wollen, daß man selbige im Reller in etwas feuchtem Sand aufbehalten und erft im Frühjahr, wann fie ichon gekeimet haben, fäen solle. Andere hingegen halten dafür, daß man sie den Winter hin= durch in einem gemäßigten, nicht gar zu warm und auch nicht allzu kalten Ort verwahren soll. (Fortsetzung folgt.)

# Die schweizerische Forstversammlung in Nenenburg.

Auf die Einladung des Comite des schweizerischen Forstvereines versammelten sich am 16. Juni ca. 60—70 Mitglieder dieses Vereines in Neuenburg zur statutenmäßigen Jahresversammlung, die von Herrn Forstinspektor de Meuron präsidirt und geleitet wurde.

Vom Wetter sehr begünstigt konnte das Programm vollständig eingehalten werden. Der erste Abend wurde dem Besuch der sehr reich= haltigen, gut geordneten naturhistorischen Sammlungen gewidmet und zwar unter der Führung unsers Vice-Präsidenten, des Herrn Coulon, der die Aufsicht über diese Sammlungen führt, der Rest des Abends wurde der Besichtigung des Chaland'schen Museums und geselliger Unterhaltung im Cercle du Musée gewidmet.

Am 17. um 7 Uhr Morgens wurden die Berhandlungen vom Prässidenten mit einer den Kanton Neuenburg in forststatistischer Beziehung schildernden Eröffnungsrede eingeleitet. Derselben folgte ein warmer Nachruf an unser allseitig hochverehrtes, leider zu früh verstorbenes Mitsglied, Herrn Forstrath Davall de Joffrey, von einem seiner ältesten Kollegen, Herrn Forstinspektor de Cerenville. Den Rest der für die Bershandlungen bestimmten Zeit füllten die Ordnung der häuslichen Angeslegenheiten des Bereines und die Berathung eines neuen Statutenschtswurses.

Nach einem reichlichen Gabelfrühstück wurde um 11 Uhr die erste Exkursion angetreten, die uns durch Laub = und Nadelholzbestände verschiedener Art nach dem Chaumont führte. Hier angelangt wurde zunächst der Kanton Zürich als Versammlungsort für's nächste Jahr bestimmt, dann ein durch Toaste gewürztes Mittagessen eingenommen und endlich die Rückreise durch mehrere interessante Bezirke der Stadtwaldungen angetreten.

Am 15. versammelte sich die Mehrzahl der Theilnehmer an der Bersammlung Morgens um 5 Uhr zur zweiten Exkursion, die uns in die Staatswaldungen bei Pretreules am Eingang ins Val de Travers und aus diesen über les Ponts in die zum größern Theil lichte alte Weißetannenbestände, daneben aber auch Kulturen enthaltende Stadtwaldungen la Joux führte. Hier wurde unter starken, alten Tannen die Berathung des Statutenentwurses beendigt und ein Vertrag über das erste Thema angehört.

Nach einem reichlichen Mittagessen, während dem dem leitenden Comite, der Regierung und den Stadtbehörden der wohlverdiente Dank für die freundliche Aufnahme, die umsichtige Leitung der Versammlung und die erwiesene Gastfreundschaft ausgesprochen wurde, trennte sich die Versammlung, indem die einen direft nach Neuenburg zurücksehrten, während die andern noch die großen industriellen Ortschaften Locle und La Chaux-de-Fonds besuchten.